

AR_GERICHTE OG ARGVP 1994 3246 vom 21. September 1993

AR Gerichte, 1993-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_1994_3246

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 1994 3246 du 21 septembre 1993

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 1994 3246 del 21 settembre 1993

Regeste

C. Gerichtsentscheide 3246 2. Strafrecht 3246 Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung. Vorfrageweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der mit einer Strafdrohung versehenen Verfügung (Art. 292 StGB). Dem Angeklagten war mit Amtsbefehl des

Volltext

C. Gerichtsentscheide 3246 2. Strafrecht 3246 Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung. Vorfrageweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der mit einer Strafdrohung versehenen Verfügung (Art. 292 StGB). Dem Angeklagten war mit Amtsbefehl des Kantonsgerichtspräsidenten unter Androhung von Art. 292 StGB verboten worden, sich in einer bestimmten Weise zu äussern. Da er sich nicht an diese Verfügung, deren Rechtmässigkeit er bestreitet, gehalten hat, wurde gegen ihn ein Strafverfahren wegen Ungehorsams angehängt. Dieses führte zu einer Verurteilung nach Art. 292 StGB. Aus den Erwägungen: Der Angeklagte bringt vor, dass der Strafrichter die Rechtmässigkeit des Amtsbefehls vorfrageweise zu überprüfen habe. Er beruft sich vorab auf die Lehrmeinung von Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 3. Aufl., Bern 1984, S. 290, N. 7, sowie auf ein in der publizierten Rechtsprechung, soweit ersichtlich singular gebliebenes, in Anlehnung an diese Auffassung ergangenes Urteil des Luzerner Obergerichtes, welches einen richterlichen Herausgabebefehl im Strafverfahren betreffend Art. 292 StGB überprüft hat (SJZ 79 [1983], 99). Nach dieser Auffassung genügt für die Annahme einer Straftat nicht schon die Widerhandlung gegen eine Verfügung, sondern allein der Verstoß gegen das Gesetz, auf das sich diese Verfügung stützt. Der Richter dürfe Strafe nur verhängen, wenn er sich vom Vorhandensein aller Voraussetzungen des tatbestandlichen Unrechts, worunter auch die Rechtmässigkeit der Verfügung falle, überzeugt habe. Demgegenüber hat nach der neueren Praxis des Bundesgerichtes der Strafrichter eine Verfügung gar nicht zu überprüfen, wenn sie bereits durch ein Gericht überprüft worden ist, und er hat sich auf die 86

C. Gerichtsentscheide 3246 Überprüfung von offensichtlichem Rechts- und Ermessensmissbrauch zu beschränken, wenn der Adressat der Verfügung darauf verzichtet hat, diese der richterlichen Überprüfung zugänglich zu machen (BGE 98 IV 110 f., Erw. 3 c und d; BGE 104 IV 137). Diese für Verwaltungsverfügungen entwickelte Praxis entspricht der überwiegenden Lehrmeinung (vgl. S. Trechsel Kurzkomm. N. 7 zu Art. 292 StGB mit zahlreichen Hinweisen). Bezüglich Verfügungen, die wie im vorliegenden Fall von einem Richter erlassen worden sind, hat das Bundesgericht im Entscheid 98 IV 111 Erw. 3 e) in einem obiter dictum festgehalten, dass in solchen Fällen die Notwendigkeit einer Überprüfung weniger evident sei. Für das Obergericht ergibt sich hieraus, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, dass eine Überprüfung nicht zu erfolgen hat. Der vor

erwähnten Auffassung von Stratenwerth ist entgegenzuhalten, dass ein richterlicher Entscheid stets das Gesetz konkretisiert und dass ein in einem rechtmässigen Verfahren zustandegekommener Entscheid Verbindlichkeit und rechtliche Durchsetzbarkeit beanspruchen kann. Die Strafdrohung von Art. 292 StGB ist aber nicht mehr und nicht weniger als der prozessuale Garant der rechtlichen Durchsetzbarkeit. OGer 21.9.1993 (Eine hiegegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist vom Bundesgericht am 25.1.1995 abgewiesen worden; die Frage der Überprüfung von Verfügungen des Zivilrechts wurde offengelassen.) 87

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.